

pro-salute.ch

la voix des patients, payeurs de primes et consommateurs

die Stimme der Patientinnen und Patienten
der Konsumentinnen und Konsumenten
sowie der Prämienzahlenden

Bern, 22. April 2022

An die Mitglieder der SGK-S

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie werden am Dienstag, 26. April 2022 über das **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit** ([21.043](#)) beraten.

Unerwünschte Werbeanrufe und schlechte Beratungen durch skrupellose und/oder unzureichend ausgebildete Makler sorgen seit Jahren für grossen Unmut in der Bevölkerung. Die bisher verfolgten Selbstregulierungsansätze der Branche sind gescheitert, die aktuelle Branchenvereinbarung zeigt eine gewisse Wirkung, kann aber wegen fehlender Verbindlichkeit jederzeit zum Scheitern gebracht werden. Es ist deshalb dringend notwendig, einen gesetzlichen Rahmen und verbindliche Qualitätsstandards festzulegen. **Die Mitglieder von pro-salute.ch, der Stimme der Patientinnen und Patienten, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Prämienzahlenden empfehlen Ihnen zudem, einige wichtige Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die gesteckten Ziele tatsächlich erreicht werden können:**

- In der vorliegenden Form können einige wenige Versicherungen ein Scheitern der Branchenvereinbarung bewirken, wodurch diese Vorlage wirkungslos würde. Mit einer **verbindlichen Formulierung** kann dies behoben werden.
- Mit einer Ungleichbehandlung von **internen und externen Vermittlern** würde ein immenses Schlupfloch geschaffen. Dies sollte verhindert werden.
- Das **Zusatzversicherungsgeschäft** ist für Vermittler am attraktivsten. Deshalb ist es wichtig, dass die Regeln auch im Bereich VVG gelten.

Verbindlichkeit und subsidiäre Kompetenz des Bundesrates

Mit der unverbindlichen Formulierung («*Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen*», Art. 19b KVAG) wird die Wirksamkeit der gesamten Vorlage infrage gestellt. Sollte die Branchenvereinbarung nicht (mehr) von ausreichend vielen Versicherungen mitgetragen oder die Vereinbarung gar aufgehoben werden, verlieren auch die vorliegenden Gesetzesartikel auf einen Schlag ihre Wirkung. Damit hätten es einige wenige Krankenkassen in der Hand, zu entscheiden, ob die vom Gesetzgeber aufgestellten Qualitätsanforderungen für die Branche weiterhin gelten oder aufgehoben werden sollen. Um dies zu verhindern, sind aus Sicht von pro-salute.ch folgende Anpassungen nötig:

- **Verbindliche Formulierung**
 - o **Art. 19b Abs. 1 KVAG**
*Die Versicherer **können schliessen** eine Vereinbarung **abschliessen**, in der Folgendes geregelt wird:*
 - o **Art. 31a Abs. 1 VAG**
*Die Versicherungsunternehmen **können schliessen** im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung **abschliessen**, in der Folgendes geregelt wird:*
- **Übergangsfrist** für die Anpassung der Vereinbarung an die gesetzlichen Vorgaben, und **subsidiäre Kompetenz des Bundesrates**
 - o **Art. 59 Abs. 3 KVAG**
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... müssen die Regelungen nach Artikel 19 b Absatz 2 der Gesetzgebung entsprechen. Kommen die Versicherer dieser Pflicht nicht innerhalb dieser Frist nach, regelt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg:
 - a. *das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;*
 - b. *die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.*
 - o **Art. 31a Abs. 5 VAG**
Der Bundesrat regelt die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben a-f, für den Fall, dass die Versicherungsunternehmen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... keine Vereinbarung nach Absatz 1 abgeschlossen haben.

Gleiche Regeln für externe und interne Vermittler

Kaltakquise und mangelhafte Beratung sollen verhindert werden. Ob deren Urheber externe Vermittler oder interne Mitarbeiter von Krankenversicherungen sind, spielt für die Betroffenen keine Rolle. Eine Ungleichbehandlung von internen und externen Vermittlern wäre nicht zu rechtfertigen, wäre für Konsumentinnen und Patienten nicht nachvollziehbar und würde dem Ziel der Vorlage zuwiderlaufen.

Werden interne Vermittler ausgeklammert, entsteht ein riesiges Schlupfloch, welches die Wirkung der Vorlage in Frage stellt. Wir empfehlen deshalb dringend, im Gegensatz zum Nationalrat die **Version des Bundesrates zu unterstützen** und an der **Gleichbehandlung von internen und externen Vermittlern festzuhalten:**

- o **Art. 19b Abs. 1 KVAG,**
Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:
 - a. *die Telefonwerbung;*
 - b. *der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;*
 - c. *das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;*
 - d. *die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, ~~die nicht über einen Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. OR an den Versicherer gebunden sind;~~*
 - e. *die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, ~~die nicht über einen Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. OR an den Versicherer gebunden sind;~~*

- **Art. 31a Abs. 1 Bst. d VAG**
Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:
 - a. die Telefonwerbung;
 - b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;
 - c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
 - d. die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler, ~~die nicht über einen Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. OR an den Versicherer gebunden sind;~~
 - e. die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler, ~~die nicht über einen Arbeitsvertrag gemäss Artikel 319 ff. OR an den Versicherer gebunden sind;~~

Gleiche Regeln für die Grund- und Zusatzversicherung

Das Hauptgeschäft der Krankenkassenvermittler spielt sich im Bereich der Zusatzversicherungen ab, da dort – auch im Rahmen der Branchenvereinbarung – sehr hohe Provisionen bezahlt werden können. Entsprechend würde die Wirkung der Vorlage enorm eingeschränkt, wenn sie für Zusatzversicherungen nicht gelten würde. Wir empfehlen deshalb dringend, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen und keine Ausnahme für Zusatzversicherungen vorzusehen.

Wir bitten Sie, unsere Empfehlungen zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Felix Wettstein
Präsident

Erika Rogger
Geschäftsstelle

Membres / Mitglieder pro-salute.ch:

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana ACSI
 Dachverband Schweizerischer Patientenstellen DVSP
 Fédération romande des consommateurs FRC
 GELIKO – Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
 SPO Patientenschutz
 Stiftung für Konsumentenschutz

pro-salute.ch, SAMW Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3001 Bern

pro-salute@pro-salute.ch, pro-salute.ch



